

Kooperationen mit öffentlichen Kindergärten

Das vorliegende Blatt informiert über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kindergärten und Musikschulen in Niederösterreich.

1. Grundlagen der Kooperationen mit öffentlichen Kindergärten

Kooperationen von Kindergärten und Musikschulen stehen im Einklang mit dem Bildungsplan für Kindergärten in Niederösterreich, mit dem Ziel, die musikalische Bildung der Kindergartenkinder zu fördern und zu vertiefen.

Gesetzliche Grundlagen

→ siehe NÖ Kindergartengesetz 2006 §3 Abs.4 (Aufgaben des Kindergartens), §28 (Kindergartenversuche) und §15 Abs.2 (Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften)

Inhaltliche Grundlagen

→ im „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU-Lehrplan 2007) / Fachspezifischer Teil Elementare Musikpädagogik und im Bildungsplan für Kindergärten Niederösterreich

2. Wann und wie sind Kooperationen möglich

Es sind Kooperationen **während der Öffnungszeiten** des Kindergartens und **außerhalb der Öffnungszeiten** des Kindergartens möglich.

Während der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt der Kinder eingeteilt in

- die **Bildungszeit** (in der Regel von 8.00 bis 12.00 Uhr)
- die **Erziehungs- und Betreuungszeit** (vor und nach der Bildungszeit)

Für die Kooperation bedarf es der Zustimmung durch den Kindergartenerhalter (Gemeinde). Das Inventar des Kindergartens ist im Eigentum der Gemeinde.

Jede Kooperation zwischen Kindergarten und Musikschule muss vom Kindergartenerhalter (Gemeinde) bei der Landesregierung angezeigt werden.

Die einfachste Form der Kooperation ist die Mitbenutzung der Räumlichkeiten des Kindergartens durch die Musikschule (NÖ Kindergartengesetz §15). Die Mitbenutzung kann untersagt werden, wenn die Interessen des Kindergartens beeinträchtigt werden oder der Kindergartenbetrieb nicht mehr ordnungsgemäß gewährleistet ist.

3. Kooperationen in der Bildungszeit

Die Bildungszeit umfasst vier Stunden am Vormittag, in der Regel von 8.00 bis 12.00 Uhr, dieser Zeitrahmen kann aber auch verlegt werden.

Voraussetzungen für die Kooperation:

- Die Kooperation muss kostenfrei sein
- Die Kooperation muss **allen** Kindern zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden
- Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis
- Die Durchführung erfolgt gemeinsam zwischen KindergartenpädagogIn und MusikschullehrerIn
- Das Angebot muss als integrativer Bestandteil der Bildungsarbeit des Kindergartens geführt werden

Inhalte der Kooperationen können sein:

- Musikalische Früherziehung, Elementare Musikpädagogik
- Musikalische Projekte

Aufsichtspflicht: liegt beim Kindergarten

Für Musikschulen ist zu beachten, dass während der Bildungszeit kein Musikschulunterricht im herkömmlichen Sinn (z.B. Musikalische Früherziehung mit ausgewählten Gruppen, Einzelunterricht) möglich ist.

Der Kindergartenerhalter muss einen Antrag (jährlich bei fortgesetzter Kooperation) an die Abteilung Kindergärten im Amt der NÖ Landesregierung stellen, daraufhin wird eine bescheidmäßige Bewilligung erteilt.

§28 des NÖ Kindergartengesetzes: „Zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen können vom Kindergartenerhalter mit Bewilligung der Landesregierung Versuche (Projekte) in Kindergärten und Kindergartengruppen durchgeführt werden.“

Antrag:

Der formlose Antrag wird mit einem Projektplan und einer Projektbeschreibung (Pädagogisches Konzept) eingereicht, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, der Ablauf, die Arbeitsweise, die Kosten* und die Dauer des Projekts hervorgehen.

* Kosten: Der Abteilung Kindergärten dürfen keine Kosten entstehen.

Unterlagen auf: <http://www.noel.gv.at/Bildung/Kindergaerten-Schulen/Kindergaerten/Kindergartenversuchsverfahren.html>

4. Kooperationen in der Betreuungszeit

Die Betreuungszeit findet vor oder nach der Bildungszeit statt.

Voraussetzungen für die Kooperation:

- Die Kinder sind als SchülerInnen der Musikschule gemeldet.
- Für den Unterricht darf Schulgeld eingehoben werden.

Inhalte der Kooperation können sein:

- Musikalische Früherziehung, Elementare Musikpädagogik
- Musikschulunterricht einzelner Kinder in Räumlichkeiten des Kindergartens

Aufsichtspflicht: wird an die Musikschule übertragen

Antrag: Für die Kooperationen während der Betreuungszeit muss seitens der Musikschule ein formloses Ansuchen an die Gemeinde (Kindergartenerhalter) gestellt werden, ob die Räume für die Musikschule trotz Öffnungszeit des Kindergartens zur Verfügung gestellt werden können (zweckfremde Mitbenutzung).

5. Kooperationen außerhalb der Öffnungszeiten

Diese Kooperationsform ist eine Mitbenutzung der Räumlichkeiten des Kindergartens durch die Musikschule zur Durchführung von Musikschulunterricht.

Dafür ist das Einvernehmen mit der Gemeinde (dem Kindergartenerhalter) herzustellen. Bedingungen siehe Punkt 1.

6. Organisation

Für alle Kooperationen gilt, mit allen Beteiligten das Einvernehmen für die Kooperation herzustellen. Folgende Reihenfolge der Zustimmungen hat sich bewährt:

1. Kindergartenleiterin/der Kindergartenleiter und die KindergartenpädagogInnen
2. Kindergartenerhalter (Gemeinde), ist meist auch Musikschulerhalter
3. KindergarteninspektorIn des Bezirks (Bezirkshauptmannschaft)
4. Abteilung Kindergärten im Amt der NÖ Landesregierung.

Die Eltern müssen im Besonderen über Projekte während der Bildungszeit informiert werden.

Anträge an das Amt der NÖ Landesregierung müssen lediglich für Kooperationen während der Bildungszeit gestellt werden. Bei den übrigen Kooperationen genügt die Meldung durch den Kindergartenerhalter.

7. Kontakte

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten	3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Wiener Straße 54, Stiege A
Abteilung Schulen und Kindergärten	Eva Stundner, T. 02742 9005 15675 post.k5@noel.gv.at
MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH	3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 2. Stock www.mkmnoe.at
Kontakt für Kooperationen	Veronika Larsen, MA M: veronika.larsen@mkmnoe.at T: 0664 848 53 71
Link zu allen Personen und Unterlagen betreff Kindergarten	http://www.noel.gv.at/Bildung/Kindergaerten-Schulen/Kindergaerten.html
Link zum NÖ Kindergartengesetz	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000776